

# Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842.

## Bezirks-Anzeiger

65. Jahrgang.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft Kföha, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Kossberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von E. W. Kossberg in Frankenberg i. Sa.

**Erscheint an jedem Wochentag abends** für den folgenden Tag. Bezugspreis vierteljährlich 1 M 50 A, monatlich 50 A. Frachtlohn extra. — Einzelnummern laufenden Monats 5 A, früherer Monate 10 A.

**Bestellungen** werden in unserer Geschäftsstelle, von den Boten und Ausgabehelfern, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Oesterreichs angenommen. Nach dem Auslande Versand wöchentlich unter Kreuzband.

**Aufkündigungen** sind rechtzeitig aufzugeben, und zwar größere Inserate bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabestages.

**Für Aufnahme von Anzeigen** an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden.

**51. Telegramme:** Tageblatt Frankenberg-Jachsn.

**Anzeigenpreis:** Die 5-geisp. Zeile oder deren Raum 15 A, bei Lokal-Anzeigen 12 A; im amtlichen Teil pro Zeile 40 A; „Eingelände“ im Reklamationsteil 30 A. Für schwierigen und tabellarischen Satz Ausschlag, für Wiederholungsabdruck Ermäßigung nach feststehendem Tarif. Für Nachweis und Offerten-Aannahme werden 25 A Extragebühr berechnet.

**Inseraten-Aannahme** auch durch alle deutschen Annoncen-Expeditoren.

**Prämierung von Dienstboten betr.**

Die diesjährigen Preisen aus der **Körner-, Emilie Gnaud- und Friedrich Schiedler-Stiftung** für treue Dienstboten sind an eine oder mehrere Dienstboten, welche in hiesiger Stadt in Diensten stehen, zu vergeben.

Hierbei können nur solche Dienstboten berücksichtigt werden, welche **wenigstens sechs Jahre hintereinander** bei einer und derselben Herrschaft treu, ehrlich, fleißig und zur vollständigen Zufriedenheit gedient, auch überhaupt einen stillen, frommen und unbefcholtenen Lebenswandel geführt haben und dies nach

allgemeiner Wissenschaft, sowie durch klares und bestimmtes Zeugnis ihrer Dienstherrschaft unter Beglaubigung der Ortsobrigkeit nachzuweisen vermögen.

Indem wir Dienstherrschaften und Dienstboten in hiesiger Stadt auf diese Bestimmung aufmerksam machen, bemerken wir, daß Anmeldungen von Dienstboten vorerwähnter Art **bis zum 12. Dezember 1906** unter Beifügung der Dienstbücher schriftlich oder mündlich bei uns anzubringen sind.

Frankenberg, den 5. Dezember 1906.

**Der Stadtrat.**

### Stablewski Nachfolger.

Die Erzbischofswahl in Polen dürfte nach dem Tode Stablewski, namentlich unter den jetzigen politischen und kirchlichen Verhältnissen, eine der wichtigsten Fragen der nächsten Zukunft werden. Vergewissern wir uns zunächst die Rechtslage, wie sie nach den bestehenden Gesetzen gegeben ist.

Innerhalb acht Tagen nach dem Tode des Erzbischofs bestellte die Domkapitel von Posen und Gnesen zwei Kapitularvikare. Mit der Bestellung erhielten die beiden Geistlichen die Befugnis, die Verwaltung der vakanten Stühle zu führen. Nach dem Tode vom 20. Mai 1874 hat derjenige, der bischöfliche Rechte oder Befugnisse ausüben will, dem Oberpräsidenten unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftlich Mitteilung zu machen, wobei den ihm erteilten kirchlichen Auftrag darzulegen, sowie den Nachweis zu führen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen gesetzlich die Ausübung eines geistlichen Amtes in Polen abhängig ist. Gleichzeitig muß sich der Kapitularvikar berechtigt erklären, sich eidlich verpflichten zu wollen, daß er dem König treu und gehorlich sein und die Staatsgesetze befolgen will. Innerhalb zehn Tagen nach dem Empfang dieser Mitteilung kann der Oberpräsident gegen die beanspruchte Ausübung der bischöflichen Rechte und Verfügungen Einspruch erheben. Erfolgt das nicht, so erfolgt die eidliche Verpflichtung des Kapitularvikars. Bekanntlich haben die beiden zu Kapitularvikaren gewählten Geistlichen, obwohl sie ebenfalls Nationalpolen sind, ihre Bestätigung erhalten.

Die Wahl des neuen Erzbischofs geschieht durch die beiden Domkapitel innerhalb dreier Monate nach Beilegung des erzbischoflichen Stuhles. Bei schuldhafter Verzögerung der Kapitel geht das Wahlrecht an den Papst über, der jedoch den Domkapiteln die Wahlfrist verlängern kann. Nach Vereinbarungen mit der römischen Kurie ist der Landesherzog berechtigt, vor der vom Domkapitel vorzunehmenden eigentlichen Wahl diejenigen bei einer Vorwahl in Aussicht genommenen Kandidaten zu bezeichnen, die ihm nicht genehm sind. Diese Personen können rechtsgültig nicht gewählt werden. Bei der Wahl wirken auch die Ehren-Domherren mit. Ueblich ist die Einreichung einer Kandidatenliste, auf der der Monarch alle Namen streichen kann. Beide Domkapitel zählen einschließlich der Ehren-Domherren 21 Mitglieder, das Posener Kapitel 14, das Gnesener 7. Nur die kleinere Hälfte der 21 Herren gilt, wie im „Pos. Ztbl.“ hervorgehoben wurde, bei den Polen als „gewählbar“.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen und Abmachungen zwischen Regierung und Kurie geht hervor, daß der Staat einen starken Einfluß auf die Wahl des neuen Erzbischofs ausüben vermag. Dann aber wird ihm auch bei der gegenwärtigen politischen Konstellation die nationale Pflicht zufallen, diesen Einfluß bis auf's äußerste auszunutzen. Wir haben schon vorher, daß die Wahl eines Polen als ausgeschlossen gelten muß. Selbst wenn man nicht verkennt, welche Schwierigkeiten einem Deutschen auf diesem erzbischoflichen Stuhl erwachsen müssen, darf dies nicht aus dem Auge gelassen werden. Die Ostmark kann in nationalem Interesse nun und nimmermehr einen zweiten Stablewski auf der Posener Dominsel residieren sehen. Ein nationalgefährter, unbedingt zuverlässiger Deutscher, der ohne Vorbehaltenheit sein hohes Amt antritt, wird geeigneter sein.

\* Posener. Als Kandidat für den erzbischoflichen Stuhl wird Professor Klose, Regent des Gnesener Bistums, ernannt. Klose ist Deutscher, beherrscht die polnische Sprache und ist bezüglich der Polenfrage verständlich gestimmt.

### Ortliches und Sächsisches.

(Der Redakteur unserer Ortlichen Originalberichte ist nur mit genauer Quellenangabe gehalten.)

Frankenberg, 6. Dezember 1906.

**tz. Wichtig für Geschäftsleute!** Die nach dem hiesigen Vollstatut über den Verkehr in offenen Verkaufsläden vorgegebene Ausnahme, daß der Ladenschluß „an den 14 letzten Werktagen vor Weihnachten“ abends erst um 10 Uhr zu erfolgen braucht, tritt diesmal mit Sonnabend, den 8. Dezember, in Kraft. An den noch inzwischenden liegenden drei Adventsonntagen hat es sein Bewenden damit, daß um 9 Uhr abends der Ladenschluß erfolgt.

**tz. Aus der Stadtverordneten-Sitzung.** (Nichtamtlicher Bericht.) In der am Montag abend unter Leitung des

Heren Amtsrichter Dr. Bähr abgehaltenen Stadtverordneten-Sitzung wurde die vorliegende Tagesordnung verhältnismäßig glatt abgewickelt. Unter „Eingänge“ lagen nur zwei Schreiben der Herren Stadträte Sanitätsrat Dr. Birken und Fabrikant Vohr vor, in welchen genannte Herren dem Kollegium für ihre Wiederwahl den Dank aussprechen. Zur **Nichtigspruchung einiger Rechnungen** verlesend, berichtete zunächst Herr Stv. Dossdorf über einen Nachtrag zu der bereits genehmigten Rechnung über das Schulgeld. Da es sich hier nur um eine rein formale Sache handelte, konnte man bald darüber hinweggehen und den Bericht des Herrn Stv. Schweizer über die **Elektrizitätswerkstoffe** entgegennehmen. Auch dieser Rechnungswert wurde richtiggeprochen. Ueber die Rechnung der Stadthauptkasse referierte Herr Stv. Vereinsbank-Kassierer Beyer. Es handelte sich, bemerkte er, hier um die umfangreiche Rechnung aller städtischen Kasien (21 Bücher und 1500 Belege); sie balancierte in Einnahme und Ausgabe mit 341108,80 Mark. Es hätten bei der Prüfung selbstverständlich nur Stichproben vorgenommen werden können, doch hätten diese zu Ausstellungen nicht Veranlassung gegeben, und nachdem auch vom Kontrollleur das Rechnungswert in 186stündiger Arbeit nachgeprüft worden sei, könne er, der Referent, dessen Nichtigspruchung befürworten. Dem diesbezüglichen Antrag kam denn auch das Kollegium nach. Sodann sprach man sich auf Grund des Berichtes des Herrn Stv. Heintze für die **Aufgabe eines Verkaufszertifikats** aus, stimmte der **Abänderung des I. Kapitels zum Ortsgesetz über die Freibank** (Bezugsleiter: Herr Stv. Strauß) zu, ebenso der **Übernahme der Kosten der Gasbeleuchtung der Kleinlinder-Bewehranstalt** auf die Stadthauptkasse (Referent: 85—86 M. — Referent: Herr Stv. Weipbarg) und sprach sich sodann nach zwei Berichten des Herrn Stv. Dr. Köpfig für die **Verhängung des Schankstättenverbots** über zwei gasmische Stützpunkten aus; in einem Hause geschah dies gegen fünf Stimmen. Hiernach genehmigte das Kollegium noch die **Erweiterung des elektrischen Leitungszweiges in der Schlachthofstraße** (Referent: 120 M. — Referent: Herr Stv. Köpfig), und stimmte endlich nach einem Bericht des Vorsitzenden Herrn Amtsrichter Dr. Bähr der **Neubeschaffung von Beiträgen für die Heiligschule**, was einen Kopenausweis von 170 M. verursachen wird, zu. Nunmehr ging man über zur nochmaligen **Behandlung der Abrechnung zur Feststellung der Bestände des Bürgerhospitals** und der **Schwarzschel-Stiftungen**. Der Vorsitzende Herr Amtsrichter Dr. Bähr bemerkte hierzu, daß nunmehr auf Grund eines in letzter Sitzung gestellten Antrages dem Kollegium ein Exposé des Herrn Stadtrat Stephan als Druckvorlage zugänglich gemacht worden sei, sodann sprach er über die Angelegenheit schlußfassend. Dabei wurde man sich allerdings mit der bereits bekannten Tatsache abfinden müssen, daß die infolge nicht entsprechender Auffassung einer Testamentenbestimmung den Schwarzschel-Stiftungen entgangenen 15851,88 M.\*) wieder von der König Albert-Stiftung (Bürgerhospital-Fonds) abzugreifen sind, während die noch zu Unrecht entgangene Summe von 28798,98 M.\*\*) zuzüglich der ausgelassenen Zinsen auf die Zeit vom 1. Januar 1906 ab den Schwarzschel-Stiftungen aus Anleihenmitteln wieder zugeführt werden müsse. Er ersuchte nunmehr das Kollegium um Genehmigung dazu. Darob entspann sich eine längere Aussprache. Herr Stv. Glauß war ungefähr der gleichen Ansicht wie der Vorsitzende. An der Geschichte sei nichts mehr zu ändern, obgleich er es gern gesehen haben würde, wenn die Angelegenheit einen für die Stadt glücklicheren Verlauf genommen hätte. Herr Stv. Vereinsbank-Kassierer Beyer bemängelte, daß ein derartiges Mißverständnis jener Testamenten-

bestimmung überhaupt geschehen konnte. Man würde es in der Bürgerschaft nicht verstehen, wenn so etwas ungerügt hinginge. Er möchte den Wunsch aussprechen, daß in Zukunft bei Entgegennahme von Stiftungen die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen peinlicher geprüft würden. Herr Amtsrichter Dr. Bähr entgegnete auf die Worte des Vorsitzenden: Daß ein Fehler gemacht worden sei, könne nicht geleugnet werden, aber man müsse sich die ganze Sache noch einmal vergegenwärtigen, ehe man so scharfe Urteile fälle. Hinterher liege sich gut tadeln. Der Betreffende, der das Versehen sich habe zu schulden kommen lassen (in Frage kommt hierbei unser früherer Herr Bürgermeister Dr. Rettig, die Red.), habe ganz bestimmt in gutem Glauben gehandelt. Und so sei der Fall ganz erklärlich. Darauf erwiderte Herr Stv. Vereinsbank-Kassierer Beyer: Auf wen solle man sich denn da noch verlassen, wenn nicht auf den Juristen, der an der Spitze der Verwaltung stehe? Im übrigen seien die Stiftungsbestimmungen so klar, daß ihm die Sache tatsächlich nicht recht verständlich sei. Nunmehr ergriff Herr Stv. Schiedler das Wort. Er wies darauf hin, daß er sozusagen die „historische Entwicklung“ der Angelegenheit verfolgt habe, und da hätte sich folgendes herausgestellt: Gegen wen sich die Sache richte, das wisse man, aber der Herr sei nicht mehr hier, um sich verteidigen zu können. Da sei es nötig, daß man die Angelegenheit auch einmal von einem anderen Gesichtspunkt aus betrachte. Herr Schwarzschel habe 1890 eine Stiftung für ein Krankenhaus gemacht. 1894 habe dann der damalige Bürgermeister Dr. Beck eine Änderung angestrebt, da für einen Krankenhaus-Neubau das Bedürfnis nicht vorhanden war. 1898 hätten die Herren Postdirektor A. D. Kossberg und Bürgermeister Dr. Rettig den Stifter bei Gelegenheit eines Besuches in Frankenberg bezüglich des Zweckes der Stiftung umgesehen. Die Verhandlungen mußten damals in sehr subtiler Weise geführt werden, da Herr Schwarzschel bereits stark leidend war. Ungefähr ein Vierteljahr später starb der Stifter. Nach Herrn Schiedlers Versicherung habe Herr Bürgermeister Dr. Rettig weder die Höhe der Summe gekannt, noch Kenntnis gehabt von der Teilung der Stiftungssumme (eine Hälfte für Freistellen, die andere für Baulichkeiten). Die ganze Summe sei dann für Freistellen in dem zu errichtenden Bürgerhospital bestimmt worden. Herr Bürgermeister Dr. Rettig habe dabei angenommen, daß das Bürgerheim zur Errichtung komme, ehe der Stifter die Augen schließen werde. Da dieser aber, wie gesagt, schon ein Vierteljahr nach der Umwandlung der Stiftung gestorben und bei dem damals vorhandenen kleinen Baufonds an eine Errichtung des Gebäudes nicht zu denken gewesen sei, hatte Herr Dr. Rettig, um den Wohlwollensabsichten des Stifters so schnell als möglich gerecht zu werden, die Zinsen jener Stiftung dem Baufonds zugeführt. Er sei dabei von der Ansicht ausgegangen, daß der Bau dadurch beschleunigt und ohne Schulden errichtet werden könne, wodurch sich naturgemäß die Kosten der einzelnen Stellen wesentlich verringern müßten. Herr Dr. Rettig sei dem Vorlauf des Testamenten nicht peinlich genau gefolgt, habe aber dadurch das Werk Schwarzschels gütlich wie finanziell zu fördern geglaubt. Somit hätte er tatsächlich im Sinne Schwarzschels gehandelt und dabei auch die Interessen der Stadt zu wahren gesucht. „Ich stehe nicht an, zu erklären“, schloß der Redner, „daß dieser Standpunkt, selbst wenn er irrig ist, eine wohlwollende Würdigung verdient.“ Die noch folgende Aussprache, an der sich die Herren Stv. Schweizer, Schramm, Burchhaus, Raumann und Vorsitzender Amtsrichter Dr. Bähr beteiligten, führte nichts Neues zutage. Herr Stv. Dr. Köpfig brach noch eine Lanze für Herrn Bürgermeister Dr. Rettig und meinte dann, er hätte es für richtiger gehalten, wenn der ganze Angelegenheit nicht so durch die scharfe juristische Heile betrachtet worden wäre, und er hätte von Herrn Amtsrichter Dr. Bähr erwartet, daß dieser weniger den Juristen, sondern mehr den Stadtvorsteher herausheben würde, als es die Sache zu regeln galt. Das wäre sicher im Interesse der Stadt gewesen. Dem gegenüber verwahrte sich Herr Amtsrichter Dr. Bähr mit dem Hinweis, daß es seine Pflicht als Mensch gewesen sei, hier so einzugreifen, wie er es getan. Und seine Pflicht als Jurist sei es ebenfalls, unsicheren Rechtslagen nach ihrem Können und Bewissen zur Klärung zu verhelfen. Von ihm sei wohl hinreichend bekannt, daß er mit seiner Meinung nicht hinter dem Berge halte. Zum Gegenteil sei er nie zu haben. Nachdem noch Herr Stv. Hunger zur Sache gesprochen und seinem Befremden darüber, daß eine solche Würdigung des Testamenten möglich gewesen sei, Ausdruck gegeben hatte, folgte die Abstimmung. Sie ergab die Nichtigspruchung der von Herrn

\*) Diese Summe setzt sich zusammen aus denjenigen Zinsen und Zinseszinsen, die dem Bürgerhospitalfonds (Bestand am 31. Dezember 1905: 48251,68 M.) aus der Schwarzschel'schen Freistellen-Stiftung verleiherweise zugeführt worden waren, und verteilt sich auf die Zinsentriebe der Jahre 1902 bis Ende 1905. Nach Abzug dieser Zinsen und Zinseszinsen wird der Bestand des Bürgerhospital-Fonds sich auf 32399,80 Mark stellen.

\*\*) Die Summe setzt sich zusammen aus einem Betrag von 11641,83 M. Zinsen und Zinseszinsen auf die Zeit von 1900 bis Ende 1905 (Bürgerhospital-Fonds), einem weiteren Betrag von 11436,77 M. Ausgleich (Freistellen-Stiftung) und einem Betrag von 5718,38 M. Ausgleich zwischen Freistellen-Stiftung und Schwarzschel-Stiftung zu Unterstützungszwecken.

Zu bemerken ist noch, daß von der Stadtgemeinde auch ein Betrag von 8904,25 M. (Begräbnis- und Erblasserregulierungsstellen einschl. Erblassersteuer und der Kosten für das Denkmal) getragen werden muß, der, wie sich erst später herausstellte, nicht von der Schwarzschel'schen Nachlassenschaft abgezogen werden durfte, wie es seinerzeit auf Beschluß der hiesigen Kollegien geschehen war.